

RS Vwgh 1963/2/25 0556/62

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1963

Index

Gerichtsgebühren

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

B-VG Art138

B-VG Art94

GJGebG 1962 §10 Z2

Rechtssatz

Wenn in einem bezirksgerichtlichen Grundbuchsbeschuß unzuständigerweise ausgesprochen wird, daß den bewilligten grundbürgerlichen Eintragungen gemäß § 10 Z 2 GJGebG Gebührenfreiheit zukommt, so liegt nichtsdestoweniger eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor, die nicht nur den Parteien gegenüber unanfechtbar ist, sondern zufolge der Einheit der Staatsverwaltung auch die Verwaltungsbehörde bindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000556.X01

Im RIS seit

15.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at